

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie und Mineralogie

Promotionsordnung der Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig

Vom 5. November 2014

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 hat der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Grundlage der Promotion
- § 4 Die Annahme als Doktorand
- § 5 Betreuer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 7 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 8 Promotionsvorprüfung
- § 9 Antrag
- § 10 Dissertation
- § 11 Eröffnung des Verfahrens
- § 12 Gutachter
- § 13 Gutachten
- § 14 Annahme der Dissertation
- § 15 Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren
- § 16 Verteidigung
- § 17 Bewertung
- § 18 Verleihung
- § 19 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 20 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 21 Promotionsakte
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Das Doktorjubiläum
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Nachwuchswissenschaftler schließen ihr Studium mit einer wissenschaftlichen Arbeit ab. Neben der fachlichen Kompetenz ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

- (2) Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsgruppenleiter.
- (3) Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet
 - zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
 - zur Teilnahme an internen Seminaren,
 - in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.
- (4) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen des Arbeitsgruppenleiters.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig den Doktorgrad

doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.).
- (2) Der Doktorgrad kann im Rahmen strukturierter, interdisziplinärer Promotionsprogramme verliehen werden. Die Zugangsvoraussetzungen für diese Programme sind in einer gesonderten Ordnung niedergelegt. Ansonsten sind die Teilnehmer dieser Programme anderen Doktoranden gleichgestellt.
- (3) Die Fakultät verleiht den Doktorgrad auf den Fachgebieten Chemie und Mineralogie sowie bei naturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung auf den Fachgebieten Didaktik der Chemie und Geschichte der Naturwissenschaften (Chemie).
- (4) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

- (5) Die Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde gemäß § 22 (doctor honoris causa). Zur fachgebundenen Bezeichnung des Doktorgrades tritt der Zusatz 'h.c.'

§ 2

Promotionsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Der Fakultätsrat bestellt für jede Amtszeit einen Promotionsausschuss, der in seinem Auftrag tätig wird. Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens sechs Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, wobei die Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestelltes Ausschussmitglied.
- (2) Für die Durchführung jedes einzelnen Promotionsverfahrens wird eine vom Fakultätsrat bestellte fachbezogene Promotionskommission tätig. Sie besteht aus mindestens fünf Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, wobei die Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Ein vom Fakultätsrat bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz. Im kooperativen Verfahren nach § 6 Abs. 2 muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der betroffenen Fachhochschule sein.
- (3) Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorsitzende verhindert, beauftragt der Dekan ein anderes Mitglied des Gremiums mit dem Vorsitz. Die Gremien beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Promotionsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Entscheidungen der Promotionsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Promotion

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer selbständig erstellten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss und die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt, verliehen.
- (2) Das Verfahren wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (3) Die Dissertation ist eine Einzelleistung.
- (4) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Die Annahme als Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Die Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt auf Antrag. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller seine Absicht, an der Fakultät innerhalb von vier Jahren promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist in der Regel zu Beginn der Anfertigung der Doktorarbeit zu stellen. Der Eintrag in die Doktorandenliste ist Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät für Chemie und Mineralogie. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 9.
- (2) Ein Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. das in Aussicht genommene Fachgebiet und das geplante Thema der Dissertation;
 2. die Bereitschaftserklärung eines Betreuers gemäß § 5 zur Betreuung des Bewerbers und eines Hochschullehrers der Fakultät für Chemie und Mineralogie zur Begutachtung der Arbeit;
 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf einschließlich der Darstellung des Bildungsweges und des wissenschaftlichen Werdeganges;
 5. Erklärungen der Betreuer und vorgesehenen Gutachter, soweit diese der Fakultät für Chemie und Mineralogie angehören, dass notwendige Leistungen einer Promotionsvorprüfung erbracht worden sind;

6. eine Erklärung, in der sich der Antragsteller zur Einhaltung der Promotionsordnung einschließlich der in der Präambel aufgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
 7. Doktoranden, die im Rahmen eines strukturierten, interdisziplinären Promotionsprogramms den Doktorgrad erwerben wollen, müssen zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie in das Programm aufgenommen worden sind.
- (3) Der Antrag wird durch den Promotionsausschuss geprüft. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste aufgenommen und der Betreuer bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden (z. B. die Promotionsvorprüfung gem. § 8). Die Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Eine endgültige Aufnahme in die Doktorandenliste erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen erbracht sind. Während der Vorbereitungsphase ist der Doktorand unter Vorbehalt in die Doktorandenliste einzutragen. Über eventuelle Auflagen erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.
 - (4) Studierende in einem Graduiertenstudiengang werden ohne zusätzliche Auflagen in die Doktorandenliste aufgenommen.
 - (5) Es wird erwartet, dass Doktoranden während der Promotionszeit Lehr- erfahrung sammeln. Empfohlen wird ein Umfang von zwei Semester- wochenstunden. Für Studierende im Graduiertenstudium besteht die Möglichkeit und nach Ablauf von einem Jahr grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu den im Rahmen des Promotionsvorhabens durchzu- führenden wissenschaftlichen Arbeiten befristete Dienstleistungen in der Lehre von zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung.
 - (6) Die Eintragung in die Doktorandenliste erlischt vier Jahre nach Auf- nahme. Gegebenenfalls ist ein Verlängerungsantrag zu stellen. Über eine erneute Aufnahme entscheidet der Fakultätsrat.
 - (7) Sind für einen in die Doktorandenliste aufgenommenen Kandidaten die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 nicht mehr gegeben, unterstützt der Fakultätsrat den Kandidaten bei der Suche nach einem anderen Betreuer und Gutachter seiner Promotionsarbeit.

§ 5
Betreuer

Als Betreuer von Promotionsvorhaben können fungieren:

- a) Professoren und promovierte Dozenten in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen sowie Professoren deutscher Fachhochschulen,
- b) Habilitierte,
- c) hochspezialisierte promovierte Vertreter der Praxis.

§ 6
Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Absolvent einer Hochschule oder Fachhochschule
 - 1. a) einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang abgeschlossen und dabei in der Regel mindestens die Note „gut“ erreicht hat oder
 - b) die Promotionsvorprüfung gemäß § 8 bestanden hat,
 - 2. in die Doktorandenliste eingetragen ist,
 - 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 10 einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Betreuer gemäß § 5 betreut worden ist und für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Fakultät für Chemie und Mineralogie bereiterklärt hat,
 - 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem schwebenden Verfahren steht,
 - 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 einreicht,

Über Ausnahmen zu Ziffer 1a und 1b entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Das Promotionsverfahren kann als kooperatives Promotionsverfahren gemeinsam mit einer Fachhochschule durchgeführt werden. Vom zuständigen Fakultätsrat der betreffenden Fachhochschule und dem Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie und Mineralogie wird je ein Hochschullehrer benannt. Diese legen in einer gemeinsamen Vereinbarung fest, ob und welche zusätzlichen Leistungen gem. § 8 vor Eröffnung des Verfahrens zu erbringen sind. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Die Promotionsvorprüfung ist nach § 8 abzulegen. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Hochschullehrer der Universität

Leipzig und einem Hochschullehrer der Fachhochschule gemeinsam betreut werden.

- (3) Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Für diesen Fall sind Zugang und Ausgestaltung in § 7 geregelt.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen deutschen oder ausländischen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.
- (5) Ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren kann unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:
 1. Es muss eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben mit der entsprechenden ausländischen Universität abgeschlossen worden sein, oder es wurde mit der ausländischen Universität ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Promotionsvorhabens abgeschlossen.
 2. Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Fakultät für Chemie und Mineralogie oder an der ausländischen Universität eingereicht werden.

§ 7

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zur Förderung des hochbegabten wissenschaftlichen Nachwuchses kann auch zugelassen werden, wer als Absolvent einer Fachhochschule oder Universität einen Bachelorgrad in einem dem Promotionsgebiet (Spezialgebiet innerhalb des Fachgebiets gem. § 1 Abs. 3, z. B. Physikalische Chemie im Fachgebiet Chemie) zuzuordnenden Studiengang mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss erworben hat und im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen hat, dass er Kenntnisse vorweisen kann und Studienleistungen erbracht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass er das Promotionsverfahren mit Erfolg wird abschließen können.

- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer in einer vorausgehenden Vorbereitungsphase alle Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten in einem dem Promotionsgebiet entsprechenden Masterstudiengang der Fakultät für Chemie und Mineralogie mit der Mindestnote gut absolviert hat. Die Auswahl der betreffenden Module nimmt der Doktorand in Absprache mit dem Betreuer vor, sie wird vom Promotionsausschuss bestätigt. Während der Vorbereitungsphase ist der Doktorand unter Vorbehalt in die Doktorandenliste einzutragen.
- (3) Die Eignung für eine Promotion an der Fakultät Chemie und Mineralogie wird durch den Promotionsausschuss festgestellt.

§ 8

Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt ein Kandidat nicht über einen Hochschulabschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a, der dem Promotionsgebiet zugeordnet werden kann, hat er sich in der Regel einer Promotionsvorprüfung zu unterziehen, über deren Inhalt und Umfang der Fakultätsrat beschließt. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 2 zulässig.
- (2) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Fakultätsrates bei Vorliegen eines durch den Fakultätsrat als fachlich naheliegend anerkannten Hochschulabschlusses erlassen werden.
- (3) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus dem Studiengang, der dem Promotionsgebiet entspricht. Der Fakultätsrat entscheidet über Art (Fächer und Module), Umfang und Prüfungsform der Promotionsvorprüfung. Jede nicht bestandene Promotionsvorprüfungsleistung kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 9

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. drei gebundene Exemplare der Dissertation sowie eine elektronische Version der Dissertation; werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der gebundenen Dissertation nachzureichen;
 2. die Kurzfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse (Thesen) im Umfang von maximal 10 Seiten in Papierform und elektronischer Form.
 3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und wissenschaftlichen Werdeganges sowie des Bildungsweges unter Angabe akademischer und staatlicher Examina;
 4. das Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge und Poster;
 5. Vorschläge für die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission;
 6. urkundliche Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Zulassung für eine Promotion, insbesondere über den für das Fachgebiet der Promotion geltenden Hochschulabschluss sowie über weitere bzw. andere akademische Prüfungen und ggf. über Zulassungsentscheide nach § 4 Abs. 3 sowie § 7 und § 8; bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen;
 7. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Promotionsordnung;
 8. eine Erklärung gemäß Absatz 2.
- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht worden sind;
 2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Erstellung, Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;

3. zu versichern, dass außer den in Nummer 2 genannten keine weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
 5. mitzuteilen, wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.
- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind schriftlich und in vom Bewerber autorisierter Form bzw. amtlich beglaubigt einzureichen. Soweit diese Unterlagen, bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand eingereicht worden sind und sich die zugrundeliegenden Tatsachen nicht geändert haben, ist eine erneute Einreichung nicht erforderlich.
- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß § 11 eröffnet ist; in diesem Falle gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 10

Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit des Kandidaten auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (2) Die Dissertation muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form schriftlich darstellen. Die Dissertation kann als rein monographische Einzelschrift eingereicht werden. Die Dissertation kann aber auch Publikationen und Publikationsmanuskripte enthalten. Enthält die Dissertation eigenständige Schriften (z. B. Teile mit eigenständiger Thematik, Publikationen oder Manuskripte), so ist diesen Teilen ein einleitendes Kapitel voranzustellen. Dieses Kapitel führt in die übergeordnete

Thematik des Promotionsthemas ein. Weiterhin wird der inhaltliche Zusammenhang der Publikationen, Manuskripte oder Einzelteile erläutert und die erzielten Ergebnisse werden zusammengefasst und in einen größeren Kontext eingeordnet und diskutiert. Bei überwiegend publikationsbasierten Dissertationen muss durch das einleitende Kapitel und durch die unter Absatz 4 angeführten Angaben die eigenständige Leistung des Promovenden erkennbar und für die Gutachter umfassend bewertbar sein.

- (3) Monographische Einzelschriften oder zusammenhängende Teile einer Dissertation sollten in der Regel einheitlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils ca. einer Seite beizufügen.
- (4) Enthält die Dissertation Publikationen oder Manuskripte mehrerer Autoren oder Teile, die unter Beteiligung mehrerer Personen entstanden sind, so ist der eigene Anteil an der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Experimente und Untersuchungen sowie der Manuskripterstellung eindeutig darzustellen.
- (5) Die Dissertation enthält in eingebundener Form
 1. das Titelblatt gemäß Anlage,
 2. Angaben zu Anfertigungszeitraum und Betreuung der Arbeit,
 3. die dissertationsbezogenen bibliographischen Daten (Zahl der Seiten, Abbildungen, Tabellen und Referenzen),
 4. die Zusammenfassungen gemäß Absatz 3,
 5. das Inhaltsverzeichnis,
 6. den Textteil,
 7. das Literaturverzeichnis,
 8. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (5) Für die Kurzfassung gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 2 der wissenschaftlichen Ergebnisse ist ein Titelblatt gemäß Anlage zu verwenden.

§ 11
Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, nachdem der Promotionsausschuss die Vollständigkeit und Gültigkeit der mit dem Promotionsantrag gemäß § 9 eingereichten Unterlagen festgestellt hat.
- (2) Mit der Eröffnung des Verfahrens werden Promotionskommission und Gutachter festgelegt.
- (3) Wird ein grenzüberschreitendes Verfahren an der Fakultät für Chemie und Mineralogie eröffnet, kann die Promotionskommission um einen Hochschullehrer der Partneruniversität erweitert werden. Die Dissertation muss zusätzlich eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität enthalten.
- (4) Der Fakultätsrat kann die Überarbeitung der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse und/oder des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Richtlinien der Fakultät nicht oder nur unzureichend genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Promotionsausschuss zu prüfen.
- (5) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens erfolgt auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates, sofern die vollständigen Unterlagen in der Regel sieben Tage vorher vorliegen.
- (6) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens, die Auswahl der Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionskommission sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch das Dekanat schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 12
Gutachter

Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Ein Gutachter muss der Fakultät für Chemie und Mineralogie angehören oder als ehemaliges Mitglied der Fakultät während der Anfertigung der Promotionsarbeit als Gutachter vorgesehen gewesen sein. Der zweite Gutachter soll nicht der Fakultät für Chemie und Mineralogie angehören. Abweichungen hiervon sind gesondert beim Fakultätsrat zu beantragen. In Fällen gemäß § 14 Abs. 3 können weitere Gutachter bestellt werden.

§ 13
Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie werden in schriftlicher Form abgegeben.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder die Nichtannahme zu empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Bei Annahmempfehlung ist die Dissertation mit einer Note zwischen 1,0 und 3,3 gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Eine Nichtannahme entspricht der Note 5,0.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Anforderung angefertigt werden.
- (4) Die Gutachten haben eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung.

§ 14
Annahme der Dissertation

- (1) Nach Eröffnung des Verfahrens wird die Dissertation im Dekanat ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jeder Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät hat bis eine Woche nach Eingang aller Gutachten das Recht, sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses

einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder der Promotionsgremien, alle Hochschullehrer der Fakultät sowie der Antragsteller haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge unter Wahrung der Anonymität der Gutachter einzusehen.

- (2) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn dies von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird, und innerhalb der Auslegefrist keine Einwände eingegangen sind.
- (3) Wird in einem Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder hat der Promotionsausschuss Zweifel bezüglich der Annahme, entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme oder ggf. die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung weiterer Gutachten ist gemäß §§ 12 und 13 zu verfahren.
- (4) Mit der Annahme können vom Fakultätsrat Auflagen zur Beseitigung formaler Mängel beschlossen werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten vor der Verteidigung zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzustellen.
- (5) Bei Nichterfüllung der Auflagen nach Absatz 4 wird das Promotionsverfahren eingestellt.
- (6) Die Annahme der Dissertation und die Erfüllung der Auflagen gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (7) Die Entscheidung gemäß § 14 Abs. 2 und 3 ist dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.
- (8) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme in einer wesentlich überarbeiteten Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalien erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Eine ggf. im ersten Abschnitt des Verfahrens erfolgreich abgelegte Promotionsvorprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung wird anerkannt. Der Fakultätsrat bestellt eine neue Promotionskommission, die ebenso zusammengesetzt sein kann wie die bisherige Kommission.

- (9) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 8 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 15

Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren

- (1) Nach Annahme einer an der Fakultät für Chemie und Mineralogie eingereichten Dissertation wird diese zusammen mit den Gutachten der ausländischen Partneruniversität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (2) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. Der Fakultätsrat entscheidet ggf. über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission.
- (3) Wird eine Dissertation an der ausländischen Partneruniversität eingereicht, entscheidet zunächst diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Fakultät für Chemie und Mineralogie die Dissertation und die Gutachten zur eigenen Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens. Nach erfolgter Zustimmung kann das gemeinsame Verfahren nach den Bestimmungen der Ordnung der Partneruniversität fortgesetzt werden.
- (4) Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Fakultät für Chemie und Mineralogie abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 16

Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem Vortrag von ca. 30 Minuten öffentlich darzustellen und danach Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation und ihr wissenschaftliches Umfeld beziehen, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Verteidigung erfolgt nach Annahme der Dissertation. Der Termin ist dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Verteidigung mitzuteilen und soll in der Regel innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation liegen.

- (3) Die Verteidigung ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 1. der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen oder körperlichen Verfassung geltend macht und
 2. die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend ist.
- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Promotionskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, dass
 1. eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Kurzfassung gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 2 ausgelegt werden,
 2. die Zusammensetzung der Promotionskommission bekannt gegeben wird,
 3. der Kandidat vorgestellt wird,
 4. die Gutachten ohne namentliche Nennung des Gutachters und ohne Angabe der Bewertung in wesentlichen Teilen vorgetragen werden und
 5. Fragen zurückgewiesen werden, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) Die Verteidigung wird mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 bewertet, die in das Gesamtprädikat für die Promotionsleistung eingeht.
- (7) Unmittelbar nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung über das Bestehen und die Bewertung der Verteidigung. Dabei können die nicht der Promotionskommission angehörenden anwesenden Gutachter, Betreuer, Hochschullehrer der Fakultät und Mitglieder des Fakultätsrates beratend mitwirken. Weiterhin schlägt die Promotionskommission die Gesamtbewertung im Promotionsverfahren vor. Die Ergebnisse der Beratung werden anschließend – mit Einverständnis des Kandidaten öffentlich – bekannt gegeben.
- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

- (9) Die Verteidigung ist endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet, wenn
- a) der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen nach nicht bestandener Verteidigung schriftlich beim Dekan eingegangen ist,
 - b) der Kandidat einen Termin zur Wiederholung der Verteidigung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrnimmt
 - c) die wiederholte Verteidigung nicht bestanden wird.

§ 17

Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Einzelleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	-	herausragend	-	1,0
magna cum laude	-	sehr gut	-	1,3
cum laude	-	gut	-	1,7; 2,0; 2,3
rite	-	genügend	-	2,7; 3,0; 3,3
non sufficit	-	nicht genügend	-	5,0

- (2) Hat ein Doktorand während seiner Promotionsausbildung im Rahmen der strukturierten Doktorandenausbildung, zum Beispiel eines Graduiertenkollegs, eines internationalen Promotionsstudiums oder eines vergleichbaren Programms zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht, die einem Umfang von mindestens 10 benoteten Leistungspunkten entsprechen, kann der Fakultätsrat diese Leistungen auf Antrag als zusätzliche Einzelnote zur Promotionsleistung anerkennen. Dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 9 zu stellen. Die Leistungen nach Satz 1 müssen mindestens aus 5 Einzelleistungen zusammengesetzt sein. Die Note ist das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der in den Einzelleistungen erzielten Noten.
- (3) Das Gesamtprädikat der Promotionsleistung setzt sich aus den Einzelnoten für die Begutachtung der Dissertation, der Note für die Verteidigung und ggf. der Note für die zusätzlichen Prüfungsleistung gem. Absatz 2 zusammen, wobei alle Einzelleistungen bestanden sein müssen. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu folgenden Gesamtprädikaten:

51/19

summa cum laude	-	herausragende Leistung	1,0
magna cum laude	-	sehr gute Leistung	1,1 – 1,4
cum laude	-	gute Leistung	1,5 - 2,4
rite	-	genügende Leistung	> 2,4

Bei der Bildung des Mittelwerts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Verleihung

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates nach der Verteidigung. Der Verleihungsbeschluss wird dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt. Als Tag der Verleihung gilt der Tag der Verteidigung.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, nachdem die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek nachweislich erfüllt sind.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines grenzüberschreitenden Promotionsverfahrens erhält der Promovend eine zweisprachige Promotionsurkunde, auf der Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten vorhanden sind.
- (5) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde wird die Promotion vollzogen; der Kandidat erhält das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 19 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die angenommene Dissertation ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen. In die Pflichtexemplare ist gegebenenfalls ein Blatt mit der Darlegung von in der Dissertation enthaltenen Fehlern einzubinden (Errata-Blatt).

- (2) Anzahl und Form der Pflichtexemplare werden vom Fakultätsrat festgelegt.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann vom Promotionsausschuss auf begründeten Antrag um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlöschen die im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 20

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt oder der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
 - a) der Kandidat versucht hat, das Ergebnis des Promotionsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;
 - b) nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das der Promotionsakte nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Promovenden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

- (4) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der Verteidigung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens schriftlich an den Dekan zu stellen.

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Vor einer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan übertragen.

§ 23

Das Doktorjubiläum

- (1) Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades mit einer Ehrenurkunde würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 24

Übergangsregelungen

Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 16. Juli 2014 beschlossen worden. Sie wurde am 11. September 2014 durch das Rektorat genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Fakultät für Chemie und Mineralogie ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Promotionsverfahren, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 5. November 2014

Professor Dr. Detlev Belder
Dekan der Fakultät für Chemie
und Mineralogie

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

Der Fakultät für Chemie und Mineralogie
der Universität Leipzig

vorgelegte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Chemie und Mineralogie

der Universität Leipzig

genehmigte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname Name)

geboren am in

Angenommen aufgrund der Gutachten von:

.....

Tag der Verleihung

Anlage 3

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

.....

(Name)

verleiht die Fakultät für Chemie und Mineralogie

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR RERUM NATURALIUM

(Dr. rer. nat.)

für das Fachgebiet

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren
und der Dissertation über das Thema

.....

.....

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 4

Titelseite für die

Kurzfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse
zur Dissertation

.....
.....

(Titel der Arbeit)

Der Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig
vorgelegt von

.....

(akadem. Grad, Vorname Name)

im

(Einreichungsmonat, Jahr)

Angefertigt im Institut für

Text der Kurzfassung